Wien, Donnerstag, den 5. October 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir ersuchen diejenigen Herren Pränumeranten, deren Abonnement mit Ende September d. J. abgelaufen ist, dasselbe baldmöglichst zu erneuern und den Pränumerationsbetrag, mit Beilage „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes" ganzjährig fl. 10.—, ohne Erkenntnisse ganzjährig fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50, vierteljährig fl. 1.25, direct an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4, einzusenden.

Inhalt:

Die „Räumung" nach österreichischem Wasserrechte.

(Schluß.)

Anlangend den Inhalt und Umfang der Räumungspflicht und des correlaten Rechtes, sowie die Ausübung jener Pflicht und dieses Rechtes, so gebricht es diesfalls, wie schon angedeutet wurde, zwar zumeist an ausdrücklichen und der Natur der Sache entsprechenden detaillirenden Gesetzesanordnungen; nichtsdestoweniger genügen aber die grundsätzlichen Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes und seiner Subsidiarquellen, um im Wege der gesetzmäßigen Interpretation die Einzelnfragen zu entscheiden.

Die allgemeine Norm des Gesetzes (§ 20 des n.-ö. W.-R.-G., § 19 des sogenannten Normaltextes und der übrigen Landes-Wasserrechtsgesetze), wornach bewilligte, also jedenfalls künstliche Anlagen oder Vorrichtungen, von dem „Besitzer", d. i. dem „Wasserberechtigten", dem „Werksbesitzer", dem „Unternehmer" dem „Bauführer" oder dem „Eigenthümer"), nicht nur in einem solchen Stande herzustellen, sondern auch zu erhalten sind, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen, demnach umsomehr anderen bestehenden Wasserbenützungsrechten — keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete, — diese allgemeine Norm genügt, um die oben nach dem Sprachgebrauche aufgestellte Begriffsbestimmung der Räumung als eine dem Gesetze entsprechende bezeichnen zu können, und die Conclusion zu rechtfertigen, daß die Räumung künstlicher Gerinne sinngemäß mit der Instandhaltung derselben identisch ist.

Die Beseitigung des Pflanzenwuchses, der Ablagerungen und des Eises zur Minderung oder Behebung der aus ihrem Vorhandensein sich ergebenden Nachtheile bildet also den Inhalt der Räumungspflicht und rücksichtlich des correlaten Räumungsrechtes.

Anlangend den Umfang dieses Rechtes und jener Pflicht, so muß zwischen dem sachlichen und dem territorialen Umfange unterschieden werden.

Jener ist schon nach dem Inhalte des Rechtes und der Pflicht und nach dem Zwecke der Institution von selbst, und zwar dahin gegeben, daß die in Rede stehende Beseitigung eine sachgemäße und solche sein muß, daß der Zweck zum Mindesten thunlichst erreicht wird.

Anlangend den territorialen Umfang, so ergibt sich aus dem Gesetze (§ 41 des n.-ö. W.-R.-G., § 43 des sog. Normaltextes und § 43 der übrigen Landes-Wasserrechtsgesetze), welches von der Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne spricht, daß man unter den Ersteren künstliche Gerinne im engeren Sinne, unter den Letzteren aber nicht bloß künstliche Gerinne im engeren Sinne des Wortes, sondern auch jene an sich natürlichen Wasserläufe zu verstehen hat, welche, und insoweit sie durch künstliche Anlagen in oder an denselben beeinflußt werden, wie dies insbesondere bei Neuanlagen der Fall ist, so daß also die in das sogenannte obere und untere Staugebiet fallenden, an sich natürlichen Wasserlaufgebiete noch als künstliche Gerinne anzusehen sind.

Wenn sich demgemäß der territoriale Umfang der Räumungspflicht und resp. des correlaten Rechtes im Allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten bestimmen lassen wird, so gestalten sich dagegen die Detailfragen im Räumungsgebiete selbst insoferne schwieriger, als es an festbestimmten Normen darüber gebricht, was als „Gerinne" anzusehen ist.

Gewiß ist wohl das Eine, daß nicht etwa bloß der, sei es dauernd oder vorübergehend vom Wasser benetzte Grund und Boden — das eigentliche Wasser-„Bett" — als Räumungsobject in Betracht kommen kann; denn die Relation des Bettes mit den „Böschungen", den „Ufern", den „Dämmen" und anderen „Anlagen" an oder in fließenden Gewässern ist nicht nur eine offenbare, sondern auch eine solche, der die größtmöglichste Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

In vielen Fällen wird es möglich sein, zur Feststellung eines sogenannten Normalprofiles zu schreiten; in vielen Fällen wird aber eine solche Feststellung undurchführbar sein und erübrigt im Collisionsfalle, sei es mit der Vertretung öffentlichen Gutes, sei es mit dem Privateigenthümer des betroffenen Grund und Bodens, nichts Anderes, als die Erwirkung der fallweisen Entscheidung nach den obigen Grundsätzen über den sachlichen Umfang.

Aus dem gesetzmäßig entwickelten Inhalte und Umfange des Räumungsrechtes und der Räumungspflicht im Zusammenhalte mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung von Wasserrechten überhaupt, lassen sich auch die Normen für die Ausübung des Räumungsrechtes und rücksichtlich für die Ausübung der Räumungspflicht feststellen.

Gewiß ist, daß die Räumung — zum Unterschiede von der oben näher gekennzeichneten bloßen Gewinnung bestimmter Materialien aus Wasserläufen — auch mit besonderen Vorrichtungen (z. B. Baggermaschinen) vorgenommen werden kann.

Ebenso gewiß ist, daß sie rechtzeitig vorzunehmen ist, daß für den Fall der erwiesenen Versäumniß dem Säumigen über Verlangen der Betheiligten eine angemessene Frist zur Durchführung gesetzt und den Betheiligten das Recht eingeräumt werden kann, die Räumung auf Kosten des Säumigen zu bewirken.

Gewiß ist endlich, daß in der Regel das Räumungsmateriale aus dem Wasserlaufe zu entfernen ist.

Die ausnahmsweise zulässige Triftung des Räumungsmateriales mit Benützung des Wassers als Communicationsmittels, was namentlich bezüglich des zu beseitigenden Pflanzenwuchses, oder des künstlich zertrümmerten Eises einzutreten pflegt, findet ihre gesetzmäßige Beschränkung darin, daß auch bei der Ausübung des Räumungsrechtes und respective der Erfüllung der correlaten Pflicht, keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung fremder Wassernutzungen bewirkt werden darf und rücksichtlich daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sein darf.

Die die Regel bildende Entfernung der Räumungsmaterialien aus dem Wasserlaufgerinne hat von selbst zu der im Gesetze (§ 44 des n.-ö. W.-R.-G., § 49 Normtx. und der m. ü. Landes-Wasserrechtsgesetze) ausdrücklich normirten, daher sogenannten Legalservitut geführt, wornach die Ufereigenthümer gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden müssen. — Dieser Duldung gegenüber ist gleichfalls durch das Gesetz den Ufereigenthümern das Recht gewahrt, bei der politischen Behörde zu beantragen, daß dieselbe dem „Bauführer“, d. i. hier dem Räumenden, zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials eine angemessene Frist bestimme.

Des genetischen Zusammenhanges wegen soll hier noch die Frage nach der Zueignung des Räumungsmateriales ihre Erledigung finden.

Die Zueignung des Räumungsmateriales steht dem Räumungsberechtigten und respectiven Verpflichteten zu und er setzt sie durch die Räumung.

Insolange es sich nicht um die Bildung einer Insel (§ 407 a. b. G.-B.), oder um eine Alluvion (§ 411 a. b. G.-B.) handelt, sondern um Geschiebs-Ablagerungen, insolange erscheinen diese Letzteren weder als „Zugehör“, noch als „Zuwachs“ (vergleiche § 294, 404 et seq. des a. b. G.-B.), sondern bei öffentlichen Gewässern als „freistehende Sachen“ und bei Privatgewässern als Sachen, welche der Privateigenthümer des Gewässers als sogenannte Nebennutzung sich zueignen kann. Dieses Recht kann er aber dort, wo das fragliche Gewässer der Benützung eines anderen dient, dann nicht ausüben, wenn nicht er die dem Benützungsberechtigten obliegende Verpflichtung zur sachgemäßen Räumung übernimmt.

Zu diesen Conclusionen gelangt man, vom Wasserrechtsgesetze selbst abgesehen, auch bei richtiger Auslegung der §§ 482, 483 und 497 des a. b. G.-B.

Die Frage wegen Beseitigung von in das Gerinne eingedrungenen Wurzeln, oder in dasselbe überhängenden Aesten, entscheidet sich nach Analogie der §§ 421 und 422 des a. b. G.-B.

Die Erörterung über die Räumung künstlicher Gerinne kann nicht abgeschlossen werden, ohne einer besonderen Maßnahme noch Erwähnung zu machen.

Sehr häufig ist die sachgemäße Räumung künstlicher Gerinne ohne die Abkehr des Gewässers gar nicht oder doch nur mit wirthschaftlich unverhältnißmäßigen Kosten möglich.

Wo die Abkehr ohne Beeinträchtigung fremder Rechte möglich ist, bildet sie gewiß einen integrirenden Bestandtheil des Räumungsrechtes; wo sie aber auf fremde Rechte Einfluß nimmt, da erübrigt nichts Anderes, als den Abgang etwa schon bestehender Abkommen oder behördlicher Festsetzungen durch fallweise Bewilligungen der competenten Wasserrechtsbehörde zu ersetzen.

Wie oben erwähnt, regelt das Gesetz die Räumung ausdrücklich nur bezüglich der künstlichen Gerinne im engeren und weiteren Sinne des Wortes, also nicht bezüglich der natürlichen Gerinne im engeren Sinne, das ist der in keinerlei Weise beeinflußten natürlichen Gerinne.

Die Räumung der natürlichen Gerinne im engeren Sinne des Wortes ist aber für das private und öffentliche Interesse von unzweifelhaft eminenter Bedeutung.

Obzwar sie Niemandem zur Pflicht gemacht ist, so erscheint es doch gerechtfertigt, Denjenigen dazu für berechtigt zu erklären, der ein sachliches Interesse daran hat.

Wo ein solches nachgewiesen werden kann, wird die competente Wasserrechtsbehörde gewiß keinen Anstand nehmen, den betroffenen Interessenten ausdrücklich zu autorisiren, die sachgemäße Räumung vorzunehmen, und zwar selbst dann, wenn sich dieselbe bis auf den sichtbaren Anfang des Gewässers (die Quellen) erstreckt, deren Reinigung zweifellos ein wesentliches Mittel der Obsorge für die Ergiebigkeit des Wasserabflusses bildet.

Die Räumung natürlicher Gerinne im öffentlichen Interesse gehört nicht mehr in den Rahmen der gegenständlichen Abhandlung, welche neben dem Zwecke, die die Räumung nach österreichischem Wasserrechte betreffenden Normen thunlichst klar zu stellen, auch den Zweck verfolgt, den vielfach ausgesprochenen Wunsch des Mehreren zu begründen: Es möge bei der Reform des österreichischen Wasserrechtes der gänzliche Mangel von Bestimmungen über die Instandhaltung der natürlichen Wasserläufe und der Mangel an Klarheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit rücksichtlich der zerstreuten Normen über wasserrechtliche Servituten und über Wasserpolizei, ebenso erschöpfend, als gründlich beseitigt werden.

Wiener-Neustadt, im August 1899.

Dr. Joh. Bousek.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nur im Gesetze begründete Einwendungen, bzw. Anstände können den Stadtrath von Triest in Gemäßheit des Stadt-Statutes berechtigen, der Wahl eines Stadtrathsmitgliedes die Bestätigung zu verweigern.[1]

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 7. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, über die Beschwerde de praes. 26. Mai 1899, Z. 171 R.-G., des Stadtrathes von Triest, durch Advocaten Dr. Carl Dompieri, gegen das k. k. Ministerium des Innern, wegen Verletzung des durch § 52 der Stadt-Verfassung von Triest gewährleisteten politischen Rechtes zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1899, Z. 13.163, welche die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 16. März 1899, Z. 622, bestätigte, hat eine Verletzung des dem Stadtrath von Triest durch § 52 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, gewährleisteten politischen Rechtes nicht stattgefunden.

Gründe: Der Stadtrath von Triest beschloß in der Sitzung vom 11. März 1899, die bei den allgemeinen Wahlen des Jahres 1897 erfolgte Wahl des Johann Nabergoj zum Stadtraths-Mitgliede nicht zu bestätigen. Gegen diesen Beschluß legte der Statthalter mit Erlaß vom 16. März 1899, Nr. 622, das Veto auf Grund des § 111 des städtischen Statuts ein und erklärte, daß der Beschluß keine gesetzliche Wirkung haben könne. Dem von dem Stadtrathe ergriffenen Recurse wurde von dem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 2. Mai 1899, Nr. 13.163, aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. Der Stadtrath führt sonach auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 17. Mai 1899 Beschwerde bei dem Reichsgerichte mit folgender Begründung:

[1] Vergleiche die Mittheilung in Nr. 50, S. 297 des Jahrganges 1897 dieser Zeitschrift.

Die angefochtene Entscheidung widerspreche den allenthalben anerkannten Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und auch den positiven Gesetzen selbst. Es sei überall anerkannt, daß die Berathungskörper sich selbst constituiren und von sich aus über die Eignung ihrer Mitglieder entscheiden; keine bekannte Verfassung gestatte eine Einwirkung der executiven Gewalt auf diese erste Prärogative der Vertretungs-Körper, eine Einwirkung, welche im gegebenen Falle die Basis der Gemeinde-Autonomie verletze. § 111 des städtischen Statuts gebe dem Statthalter nur das Recht, jene Beschlüsse des Stadtrathes zu suspendiren, welche gegen positive Gesetzesbestimmungen verstoßen, nicht aber solche, bei welchen die Kriterien der Gesetzesanwendung auf den einzelnen Fall nothwendigerweise der freien Würdigung des Stadtrathes überlassen seien. § 111 des städtischen Statuts könne auf den gegenwärtigen Fall, in welchem es sich darum handle, ob die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu dem Stadtrath als convenient erscheine, ebensowenig angewendet werden, als etwa auf die Wahl eines Vicepräsidenten oder einer Commission des Stadtrathes. Die Statthalterei-Entscheidung widerspreche auch dem § 52 des städtischen Statuts, welcher die Bestätigung einer Wahl nur nach Erledigung aller Reclamationen und bei dem Mangel anderer „Anstände" verlange. Unter „Anständen" müsse man „Zweifel", „Bedenken" gegen die Eignung des Gewählten verstehen, nicht bestimmte Wahlausschließungsgründe. § 50 des städtischen Statuts beschränke allerdings den Statthalter bei Ausstellung des Wahl-Certificates dahin, dafs er dieses nur im Falle der Ausnahme oder des Ausschlusses von der Wählbarkeit verweigern könne, § 52 aber, welcher von „Anständen" allgemein spreche, habe im Gegensatz hiezu dem Stadtrath bei Beurtheilung der Eignung des Gewählten volle Freiheit einräumen wollen, über die formalen Ausnahme- und Ausschließungsgründe des Gesetzes hinaus. Das Petit geht auf das Erkenntniß: „Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1899, Z. 13.163, welche die Statthalterei-Entscheidung vom 16. März 1899, Z. 622 praes. bestätigte, sei das politische Recht des Stadtrathes von Triest, welches ihm § 52 des städtischen Statuts gewährleiste, verletzt worden; die genannte Entscheidung werde aufgehoben."

Das k. k. Ministerium des Innern hat eine Gegenschrift nicht erstattet, sondern sich auf die Erklärung seines Vertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung beschränkt, daß es die Begründung der Statthalterei-Entscheidung für vollkommen zutreffend halte, da die gegen Nabergoj geltend gemachten Anstände nicht solche seien, welche ihn von der Wählbarkeit ausschließen. Das Ministerium beantragte daher die Abweisung der Beschwerde unter Berufung auf das reichsgerichtliche Präjudicat vom 19. October 1897.

Der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab zu, daß über das erste Argument der Beschwerde, nämlich, daß die Autonomie der Gemeinde keine Rectificirung eines derartigen Beschlusses des Stadtrathes durch die Staatsbehörde gestatte, das Reichsgericht schon gesprochen habe, und berief sich daher diesfalls lediglich auf die Beschwerdeschrift.

Anders verhalte es sich aber mit dem zweiten Grunde, nämlich mit den „sonstigen Anständen" einer Wahl nach § 52 des städtischen Statuts. Die in dieser Richtung das erstemal geltend gemachten Anstände seien politischer Natur gewesen, also solche, welche man als unzuläßig ansehen könne, jetzt aber handle es sich um andere Momente. Nabergoj habe in einer Volksversammlung am 7. November 1897 einen Gendarmerie-Wachtmeister in frivoler Weise eines schweren Militär-Verbrechens beschuldigt, nämlich, daß er in der Trunkenheit seine Dienstwaffe verloren habe. In Folge dessen sei gegen Nabergoj die strafgerichtliche Untersuchung wegen des Verbrechens der Verläumdung geführt werden, bei welcher sich die ganze Beschuldigung als eine haltlose, auf leerem Tratsch beruhende erwiesen habe; der Gendarm war nicht betrunken gewesen, das Gewehr hatte nicht ihm, sondern einem Andern gehört. Trotzdem sei das Strafverfahren wegen des anzunehmenden Abganges einer mala fides bei Nabergoj in das bezirksgerichtliche Verfahren hinübergeleitet worden und hier habe die mittlerweile eingetretene Verjährung zum Freispruch geführt. Nabergoj sei also allerdings freigesprochen worden, sein Vorgehen erscheine aber doch als ein solches, daß, wenn man die Existenz von facultativen Ausschließungsgründen zugebe, man die Ausschließung aus der Gemeindevertretung aus diesem Grunde als eine wohl begründete ansehen müsse.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Wie aus dem vorstehenden Thatbestand ersichtlich ist, wurde Herr Johann Nabergoj bei den allgemeinen Wahlen des Jahres 1897 zum Mitglied des Triester Stadtrathes gewählt. Durch Beschluß vom 22. März 1897 hat der Stadtrath von Triest die Bestätigung dieser Wahl verweigert. Der Statthalter von Triest hat diesen Stadtrathsbeschluß durch Erlaß vom 27. März 1897, Z. 987, als rechtsunwirksam erkärt; den dagegen gerichteten Recurs des Stadtrathes von Triest hat das Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. Mai 1897, Z. 15.336, abgewiesen. Endlich hat das k. k. Reichsgericht über die Beschwerde des Stadtrathes de praes. 7. Juni 1897, Z. 191 R.-G., in seinem Urtheile vom 19. October 1897, Z. 333 R.-G., erkannt, daß durch die vorcitirten Erläße eine Verletzung des dem Stadtrath von Triest durch § 52 des städtischen Statuts gewährleisteten politischen Rechtes nicht stattgefunden habe.

Daraufhin hat der Stadtrath von Triest diesen selben, den Johann Nabergoj betreffenden Wahlact einer neuerlichen Prüfung unterzogen und ihn durch Beschluß vom 21. December 1897 zur Vorprüfung und Antragstellung einer Commission von fünf Mitgliedern zugewiesen. Auf Grund des von dieser Commission erstatteten Berichtes und des von ihr gestellten Antrages hat der Triester Stadtrath am 11. März 1899 neuerlich beschlossen, die Wahl des Johann Nabergoj nicht zu bestätigen, und zwar auf Grund neuer Thatsachen, von denen noch später die Rede sein wird. Auch dieser Beschluß wurde seitens des Statthalters sistirt, beziehungsweise für rechtsunwirksam erkärt, und zwar durch Erlaß vom 16. März 1899, Z. 622. Der dagegen an den Minister des Innern ergriffene Recurs wurde durch Erlaß vom 22. Mai 1899, Z. 13.163, wieder zurückgewiesen — woraufhin der Statrath von Triest neuerlich, und zwar sub praes. 26. Mai 1899, Z. 171 R.-G., Beschwerde bei dem k. k. Reichsgerichte erhebt.

Es handelt sich daher jetzt wieder um denselben Wahlact, der bereits Anlaß zur reichsgerichtlichen Entscheidung vom 19. October 1897, Z. 333 R.-G., gegeben hat; der Unterschied von dem früheren Falle ist nur, daß es sich jetzt um einen anderen Stadtrathsbeschluß und folgeweise einen anderen Sistirungsact in derselben Wahlangelegenheit handelt.

Bereits in seinem früheren Erkenntnisse vom 19. October 1897, Z. 333 R.-G., hat das Reichsgericht anläßlich desselben, den Johann Nabergoj betreffenden Wahlactes ausgesprochen, daß das im § 111 des Triester städtischen Statuts dem Statthalter eingeräumte Sistirungsrecht sich auf solche Beschlüsse des Stadtrathes beziehe, welche derselbe nach § 52 dieses Statuts in Wahlprüfungsangelegenheiten faßt.

In demselben Erkenntnisse hat das k. k. Reichsgericht erklärt, daß nach seiner Ansicht die Wahlbestätigung seitens des Stadtrathes auf Grund des 52 des Statuts nur dann verweigert werden dürfe, wenn gesetzliche Gründe hiefür vorliegen, d. h. solche, welche den Wahlact betreffen oder den Gewählten passiv wahlunfähig erscheinen lassen. Dadurch wurde das vom Stadtrath schon früher und jetzt wieder beanspruchte Recht, die Wahlbestätigung nach seinem freien Ermessen auszusprechen oder zu verweigern, abgelehnt.

Somit bleibt im vorliegenden Falle nur zu untersuchen, ob denn die Thatumstände, welche dem neuen Beschlusse vom 11. März 1899 zu Grunde liegen, nach der Stadtverfassung von Triest und den übrigen einschlägigen Gesetzen geeignet sind, die Verweigerung der Wahlbestätigung zu rechtfertigen.

Diese neuen Thatumstände sind in dem Berichte der vorerwähnten Commission (Beilage 1) enthalten. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß gegen Johann Nabergoj seitens des dortigen Gendarmerie-Commandos die Anzeige wegen Verläumdung eines Gendarmen erstattet wurde, der aber die k. k. Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben habe. Die Angelegenheit sei dann dem k. k. Bezirksgerichte wegen eventueller Ehrenbeleidigung abgetreten worden, welches den Johann Nabergoj wegen eingetretener Verjährung freigesprochen habe. Diese, sowie auch die übrigen von der Wahlprüfungs-Commission geltend gemachten „Anstände" sind weder nach den §§ 35—37, dann 48

des städtischen Statuts, noch nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.=G.=Bl. Nr. 131, geeignet, die passive Wahlunfähigkeit des Johann Nabergoj zu begründen, da im Gesetze begründete Einwendungen, bezw. Anstände nicht vorliegen, deßhalb muß auch die neuerliche, durch den Beschluß vom 11. März 1899 ausgesprochene Verweigerung der Bestätigung der Wahl des Johann Nabergoj als ungesetzlich erachtet werden.

Folgeweise muß das k. k. Reichsgericht zu dem Schlusse kommen, daß durch die angefochtene Sistirung des Beschlusses vom 11. März 1899 eine Verletzung des dem Triester Stadtrathe durch § 52 des städtischen Statuts gewährleisteten politischen Rechtes nicht stattgefunden habe.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 7. Juli 1899, Z. 209.)

Das im Eisenbahn=Expropriations=Gesetze vom 18. Februar 1878, R.=G.=Bl. Nr. 30, geregelte gerichtliche Verfahren ist auch bei der gerichtlichen Schätzung behufs Feststellung der Entschädigung für nach der Bauordnung zu Gassenzwecken enteignete Grundstücke und Gebäude anzuwenden.

Beide Untergerichte lehnten die Beiziehung von drei nach § 24, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.=G.=Bl. Nr. 30, qualificirten Sachverständigen zur Durchführung der Schätzung von zu Gassenzwecken enteigneten Gebäuden unter Hinweis auf §§ 272 und 273 des kais. Pat. vom 9. August 1854, R.=G.=Bl. Nr. 208, und §§ 351 und 352, Absatz 2, E.=P.=O. ab.

Dagegen verordnete der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 15. Februar 1899, Z. 1797, unter Aufhebung der bezüglichen Beschlüsse die Vornahme der gerichtlichen Schätzung der enteigneten Gebäude nach den Grundsätzen des obcitirten Gesetzes vom 18. Februar 1878; dies in der Erwägung, daß eine besondere Vorschrift über das Verfahren behufs Schätzung von zu Zwecken der Eröffnung, beziehungsweise Erweiterung einer Gasse enteigneten Gebäuden nicht besteht, daß dagegen das Gesetz vom 18. Februar 1878, R.=G.=Bl. Nr. 30, allerdings nur bei Enteignung zu Eisenbahnzwecken das Verfahren behufs Ermittlung der Entschädigung genau regelt, daß die Enteignung zu Eisenbahnzwecken und jene zum Zwecke der Erweiterung des Gassengrundes das Gemeinsame haben, daß sie öffentlichen Zwecken dienen, und daß zu diesen Zwecken das Eigenthum dritter Personen entzogen wird, sowie daß in beiden Fällen diesen dritten Personen die Entschädigung gebührt, welche die Gerichte festzustellen haben, daß somit alle Voraussetzungen zutreffen, um das für Eisenbahnzwecke geregelte Verfahren behufs Ermittlung der Entschädigung auch in jenen Fällen analog (§ 7 a. b. G.=B.) anzuwenden, in welchem Grundstücke und Gebäude zu Gassenzwecken enteignet wurden, und daß das Verfahren nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R.=G.=Bl. Nr. 30, die Interessen beider Theile besser schützt, als die Schätzung, die nicht in den Formen dieses Gesetzes erfolgt.

Notiz.

(Berechtigung zum Verkaufe von Heilmitteln.) Anläßlich eines speciellen Falles hat das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit Zuschrift vom 11. August 1899, Z. 25.135. die Frage: 1. ob die von einem Droguisten verkauften, beziehungsweise zum Verkaufe bereitgehaltenen Mittel: Aloë, Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver, Acetum aromaticum und eine als „bittere Magentropfen" bezeichnete Mixtur, welche Kirschlorbeerwasser enthielt, als Heilmittel anzusehen sind, zu deren Verkauf ein Droguist berechtigt ist, oder ob diese Mittel den Apothekern ausdrücklich vorbehalten sind, und 2. ob Aloë und Oxalsäure Gifte sind, auf welche bei Verabreichung, beziehungsweise Verwahrung in den vorgekommenen Quantitäten die Vorschriften der §§ 365 und 366, beziehungsweise § 368 St.=G. Anwendung findet, nachstehend beantwortet: Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver und Acetum aromaticum sind officinelle pharmaceutische Präparate, welche unbeschadet des Großhandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Großhandlungen und Apothekern dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten sind. (§ 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 152.) Die Mixtur „Magentropfen", welche Aqua laurocerasi und Tinctura strychni (nucis vomicae) enthält, ist eine zusammengesetzte Arzneimischung, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Verschreibuug nicht verabfolgt werden darf. (§§ 4 und 5 der Ministerial=Verordnung vom 1. Juli 1889. R.=G.=Bl. Nr. 107.) Kreosot ist eine Drogue, welche sowohl zu Heilzwecken, als auch zu technischen Zwecken benützt wird. Außerhalb der Apotheken darf Kreosot nur unter den Beschränkungen der Ministerial=Verordnung über den Giftverkehr vom 8. December 1895, R.=G.=Bl. Nr. 188, verabfolgt werden, in den Apotheken nur über ärztliche Verschreibung. (§ 5 der Ministerial=Verordnuug vom 1. Juli 1889, R.=G.=Bl. Nr. 107.) Das Xeroform (Bismuthum tribromphenilicum) ist ein neues, nicht officinelles Heilmittel, welches wegen seiner Zusammensetzung im Sinne des § 3 der Ministerial=Verordnung vom 1. Juli 1889, R.=G.=Bl. Nr. 107, nur von Apothekern über ärztliche Verschreibung abgegeben werden darf. Aloë und Oxalsäure sind nicht als Gifte im Sinne der Ministerial=Verordnung vom 21. April 1876, R.=G.=Bl. Nr. 60, zu betrachten; das erstere ist ein scharf wirkendes Mittel, dessen Verkauf, unbeschadet des Großhandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Großhändlern und Apothekern, nur in Apotheken, und zwar nicht ohne ärztliche Verschreibung stattfinden darf, die Oxalsäure hingegen ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat, welche laut § 15 der eben citirten Ministerial=Verordnung in Gefäßen mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes aufzubewahren und von Genuß= und Heilmitteln fernzuhalten ist.

V. B. d. J. M.

Personalien.

Se. Majestät haben die Finanzräthe Vincenz Vidlák und Adalbert Jokl zu Oberfinanzräthen bei der Finanz=Landesdirection in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Mathias Šorli in Laibach den Titel und Charakter eines Postamtsdirectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbezirksarzte in Jägerndorf Dr. Heinrich Husserl den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen und dem Landes=Sanitäts=Referenten in Schlesien, Landesregierungsrathe Dr. Egbert Kleinsasser den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Karl Hütter in Aussig anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Mödling Alfred Freiherrn Glanz von Eicha anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Statthaltereirathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirkscommissäre Egon Ritter von Jordan, Hermann Grafen Attems und Dr. Richard Raab zu Ministerial=Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Bezirkscommissäre Guido Freiherrn von Lazarini, Josef Fuchs und Cäsar Ritter Schikich von Vellebit zu Statthalterei=Secretären in Nieder=Oesterreich ernannt.

Erledigungen.

1 Oberbezirksarztesstelle in der VIII. Rangsclasse in Galizien bis 10. October 1899. (Amtsbl. Nr. 219)

1 Hilfsämter=Directionsadjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 Kanzleiofficialstelle in der X. und eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich bis 11. October 1899. (Amtsbl. Nr. 221.)

1 Obercontrolorstelle in der VIII. Rangsclasse, mehrere Controlorstellen in der IX., mehrere Adjunctenstellen in der X. und mehrere Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse bei der Finanz=Landesdirection in Wien bis 13. October 1899. (Amtsbl. Nr. 221.)

1 Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Salzburg bis 16. October 1899. (Amtsbl. 220.)

N.=E. 4682.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der **Stadtgemeinde Krummau** in Böhmen ist die

Stelle des Secretärs zu besetzen,

mit der ein Jahresgehalt von **1500 fl. ö. W.** und sechs Dienstalters=(Quinquennal=)Zulagen von je 10% **dieses Gehaltes,** ferner der Pensionsanspruch nach den für Gemeindebeamten der Stadt Krummau bestehenden Normen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle, die deutscher Nationalität sein müssen, haben ihre mit Nachweis ihres Alters und ihrer bisherigen praktischen Verwendung, Zeugnissen über die vollendeten juridischen Studien und die mit Erfolg abgelegten theoretischen Staatsprüfungen oder das erlangte Doctorat der Rechte, womöglich auch über die praktisch=politische Prüfung und mit einem ärztlichen Zeugnisse versehenen Gesuche längstens bis **15. November l. J.** bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen. — Einige Kenntniß der zweiten Landessprache ist erwünscht.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch auf ein Jahr, nach dessen Ablaufe es dem Gemeinde=Ausschusse vorbehalten bleibt, das Dienstverhältniß definitiv zu gestalten oder gegen vierteljährige Aufkündigung aufzulösen.

Der Dienstantritt hat längstens bis **1. Jänner 1900** zu erfolgen.

Bürgermeisteramt Krummau, am 19. September 1899.

Der Bürgermeister: G. Strauß.

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 50 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.